

mit Ausnahme der Arbeiten aus Marmor und Marmor; Schuffer (Anider) aus Marmor und dergleichen (aus Nr. 33 d. 1.);

9. Stölber (Nr. 39 b. 4.);

10. Schaafschief (mit Ausnahme der Hammel) und Ziegen (Nr. 39 c.).

II. Von nachstehenden Gegenständen sind statt der im Tarif bestimmten die nebenbezeichneten Zollsätze zu erheben:

1. von Schmucksachen aus Eisen oder Stahl, soweit sie nicht unter Nr. 20 fallen (Nr. 6 f. 3. β.) vom Zentner 4 Thlr. oder 7 fl.;
2. von gepreßtem, geschliffenem, abgeriebenem, geschnittenem, gemustertem, massivem weißem Glase; auch Befähigen zu Kronleuchtern von Glas; Glasknöpfe, Glasperlen, Glaskugeln (Nr. 10 c.) vom Zentner 2 Thlr. 20 Sgr. oder 4 fl. 10 Kr.;
3. von farbigen, bemalten oder vergoldetem Glase, ohne Unterschied der Form; von Glaswaaren in Verbindung mit andern Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen (Nr. 10 e.) vom Zentner 4 Thlr. oder 7 fl.;
4. von Prüsseler und Türkischem Handschuhleder; Nordman, Marokkin, Saffian und allem gefärbten und lackirten Leder (Nr. 21 b.) vom Zentner 6 Thlr. 20 Sgr. oder 11 fl. 10 Kr.;
5. von Butter (Nr. 25 f.) vom Zentner 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 fl. 20 Kr.;
6. von Käse (Nr. 25 g.) vom Zentner 1 Thlr. 20 Sgr. oder 2 fl. 55 Kr.;
7. von Matten und Fußdecken von Woll, Stroh und Schilf, auch andern Strohwaaren, ordinären, gefärbt (Nr. 35 a. 2.) vom Zentner 1 Thlr. oder 1 fl. 45 Kr., ohne Taraverzählung;
8. von andern, als den unter Nr. 38 n. genannten Thonwaaren (mit Ausnahme von Porzellan), einfarbigem oder weißem (Nr. 38 b. 1.) vom Zentner 1 Thlr. 20 Sgr. oder 2 fl. 55 Kr.;
9. von weißem Porzellan (Nr. 38 c.) vom Zentner 1 Thlr. 20 Sgr. oder 2 fl. 55 Kr.

III. In Folge der vorstehenden Bestimmungen erfährt die Benennung der Gegenstände in dem, im Gange erwähnten Vereins-Zolltarif folgende Abänderungen:

1. in Nr. 5 n. treten „Zündwaaren“ aus der Anmerkung 4. in die Anmerkung 3.;